

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG mit Beschluss vom 19.03.2024 die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) am Standort Mannheim beschlossen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das CPD untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das CPD die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Basis durch Projekte und Beratung zur Verbesserung und nachhaltigen Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung in unterschiedlich strukturierten Versorgungsgebieten beizutragen und insbesondere durch die wissenschaftliche Entwicklung, Durchführung und wissenschaftliche Auswertung von Präventionsmaßnahmen die Vorbeugung und Früherkennung häufiger und potentiell lebensbedrohlicher Erkrankungen zu verbessern. Die Erfüllung seiner Aufgaben soll das CPD für Patient/innen und Politik regional, national und international sichtbar machen. Aufgrund der trotz aller therapeutischen Fortschritte der Medizin weiterhin und sogar zunehmend ausgesprochen hohen Gesamtmortalität der kardiovaskulären und metabolischen Erkrankungen soll das CPD in der Prävention den Schwerpunkt vor allem auf die kardiovaskulären Erkrankungen einschl. des metabolischen Syndroms legen. Da neben den kardiovaskulären und metabolischen Erkrankungen die Krebserkrankungen eine weiter ausgesprochen bedeutsame Ursache der Mortalität in der Bevölkerung darstellen, arbeitet das CPD eng mit dem im Aufbau befindlichen Nationalen Krebspräventionszentrum in Heidelberg zusammen, mit dem Ziel, umfassende gesundheitliche Präventionsmaßnahmen implementieren und wissenschaftlich begleiten zu können.

Für die Präventivmedizin und die Etablierung eines personalisierten präventiven Gesundheitsmanagements ist die dynamische Weiterentwicklung der digitalen Medizin unerlässlich.

(3) Im Sinne einer Querschnittsfunktion fördert das CPD die Kooperation seiner Mitglieder mit anderen Einrichtungen und den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, insbesondere mit dem European Center for Angioscience (ECAS), dem Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN), dem Mannheim Institute for Intelligent Systems in Medicine (MIISM) und dem Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) sowie dem Mannheim Cancer Center (MCC) und dem im Aufbau befindlichen Mannheim Center for Inflammation Medicine (MACIM), mit der Universitätsklinikum Mannheim GmbH und ihren Einrichtungen sowie mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Darüber hinaus soll eine enge Zusammenarbeit mit stationären und ambulanten Krankenversorgungseinrichtungen sowie deren Trägern aufgebaut werden.

(4) Das CPD fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovendinnen / Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung, insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(5) Das CPD beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

## **§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft**

(1) Das CPD gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des CPD sind die von W3-Professorinnen/W3-Professoren geleiteten Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die dem CPD auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat zugeordnet werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des CPD W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät vom Fakultätsrat als persönliche Mitglieder in den Kernbereich des CPD aufgenommen werden; die von diesen persönlichen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind nicht Mitglieder des CPD. Die Mitglieder des Kernbereichs des CPD werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.

(2) Leiterinnen / Leiter von Abteilungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, der Universitätsklinikums Mannheim GmbH und des ZI, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher oder sonstiger Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar und im Land Baden- Württemberg, die mit dem CPD kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums (§ 3) assoziierte Mitglieder des CPD werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des assoziierten Bereichs wird vom Direktorium geführt.

(3) Darüber hinaus können in den institutionellen Kernbereich des CPD eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen oder Klinische Kooperationseinheiten (KKE) aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Nachwuchsgruppen oder KKEs am CPD entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des CPD das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Aufnahme von Nachwuchsgruppen über die dem CPD oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(4) Mitglieder des CPD sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem CPD zugewiesen ist.

(5) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, das CPD in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

### **§ 3 Leitungsgremium des CPD**

(1) Die Professorinnen / Professoren im Kernbereich des CPD (§ 2 Abs. 1) bilden das Leitungsgremium des CPD und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 2) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des CPD, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim, der Universitätsklinik Mannheim GmbH oder des ZI sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der Leiterinnen / der Leiter von Nachwuchsgruppen bzw. der Leiterinnen / der Leiter von der KKEs sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Kernbereich des CPD angesiedelten Abteilungen der Fakultät. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des CPD**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des CPD und setzt in Zusammenarbeit mit ihren / seinen Stellvertretern die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des CPD gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des CPD. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Leitungsgremium (§ 3) wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

#### **§ 5 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des institutionellen Kernbereichs sowie den assoziierten Mitgliedern des CPD.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des CPD im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der CPD- Leitung.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das CPD in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert die Leistungen des CPD (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des CPD, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Bei der Auswahl soll jeweils das gesamte Spektrum des CPD abgebildet sein, um die translationale Ausrichtung des CPD auch im Wissenschaftlichen Beirat abzubilden. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des CPD mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des CPD und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des CPD teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des CPD und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

## **§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal**

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan jeweils den Gesamtbetrag der Mittel für das CPD, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des CPD einschließlich der Verwaltung der zentralen Mittel, Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des CPD entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das CPD berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung, einer Nachwuchsgruppe oder einer Klinischen Kooperationseinheit entscheidet deren Leiterin / Leiter.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 8 Benutzung, Benutzerkreis**

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des CPD nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

### **§ 9 Pflichten**

Nutzer sind verpflichtet, das CPD und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das CPD und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des CPD und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

### **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

**360**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024**

**12.04.2024**

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CPD tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 29.09.2020 (MBI. Nr. 16/2020 vom 02.10.2020 S. 783 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin